

Richtlinien des BMFSFJ
zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG)
vom 13.05.2019

1. Kosten der Einsatzstellen

- 1.1. Die Einsatzstellen erbringen Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen - soweit diese vereinbart wurden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BFDG).
- 1.2. Die Einsatzstellen tragen die sich aus der Beschäftigung der Freiwilligen ergebenden Verwaltungskosten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BFDG).
- 1.3. Für den Bund zahlen die Einsatzstellen das Taschengeld - soweit vereinbart. (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BFDG). Dabei muss das Taschengeld angemessen sein (§ 2 Nr. 4 Satz 2 BFDG). Ein Taschengeld ist insbesondere dann angemessen, wenn es
 - sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch),
 - dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,
 - bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist.
- 1.4. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BFDG); dazu gehören die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 13 Abs. 2 BFDG). Die Einsatzstelle hat sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil an die Sozialversicherung zu entrichten.
- 1.5. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der in § 4 BFDG vorgesehenen pädagogischen Begleitung der Freiwilligen (§ 17 Abs. 2 Satz 3 BFDG).

2. Kostenerstattung

2.1. Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BFDG). Obergrenzen für die Erstattung wurden im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 BFDG).

2.1.1. Ausgehend von einem grundsätzlichen Kindergeldanspruch für Freiwillige bis zum vollendeten 25. Lebensjahr errechnen sich für diese Personengruppe im Rahmen der Obergrenzen monatlich bis zu 250,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge, bis zu 133,- Euro für die pädagogische Begleitung gemäß Ziffer 2.1.3 bzw. bis zu 233,- Euro für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf gemäß Ziffer 2.1.3 i.V.m. Ziffer 2.1.10 und Ziffer 2.1.13 sowie einmalig die Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung gemäß Ziffern 2.1.3 und 2.1.6 i.V.m. 2.1.7.

Für die Altersgruppe der 25-Jährigen und 26-Jährigen errechnen sich monatlich bis zu 350,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge, bis zu 133,- Euro für die pädagogische Begleitung bzw. bis zu 233,- Euro für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf gemäß Ziffer 2.1.3 i.V.m. Ziffer 2.1.10 und Ziffer 2.1.13 sowie einmalig die Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung gemäß Ziffern 2.1.3 und 2.1.6 i.V.m. 2.1.7. Für Freiwillige, die während der Dienstzeit das 27. Lebensjahr vollenden, gilt dies für die gesamte Dienstzeit.

Für die Altersgruppe der bei Dienstbeginn über 27-Jährigen errechnen sich monatlich bis zu 350,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge, bis zu 100,- Euro für die pädagogische Begleitung bzw. bis zu 200,- Euro für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf gemäß Ziffer 2.1.3 i.V.m. Ziffern 2.1.9, 2.1.10 und 2.1.13 sowie einmalig die Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung gemäß Ziffern 2.1.3 und 2.1.6 i.V.m. 2.1.7.

2.1.2. Die jeweiligen Höchstbeträge werden nur dann ausgezahlt, wenn erstattungsfähige Ausgaben mindestens in der unter 2.1.1 angegebenen Höhe entstanden sind.

- 2.1.3. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das Freiwillige Soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt (§ 17 Absatz 3 Satz 2 BFDG). Gemäß Ziff. II.4.a. Abs. 2 der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (RL-JFD) vom 11. April 2012 und einer darauf basierenden Ermittlung des bundesdurchschnittlichen Zuschusses für das FSJ Inland, errechnet sich je Monat und Teilnehmerin oder Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei einem zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienst ein Erstattungsbetrag von 133,- Euro. Für ältere Freiwillige errechnet sich bei einem zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienst entsprechend Ziffer 2.1.9 ein Erstattungsbetrag von 100,- Euro. Zusätzlich erfolgt Fahrtkostenerstattung gemäß Ziffern 2.1.6 und 2.1.7.
- 2.1.4. Im Rahmen der pädagogischen Begleitung des Bundesfreiwilligendienstes sind erstattungsfähig:
- Personalausgaben und Personalgemeinkosten für die evtl. Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft;
 - Ausgaben in angemessenem Umfang für (pädagogische) Fortbildung einschließlich Reisekosten, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen;
 - Vernetzungstreffen und Anleiter/Innen-Konferenzen im Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung einschließlich Reisekosten;
 - Sachkosten (u.a. Telefon, Porto, Büromaterialien, Arbeitsraum) für die pädagogische Fachkraft;
 - Honorarmittel für Aufträge im Rahmen der pädagogischen Begleitung mit Ausnahme des Seminars zur politischen Bildung nach Ziffer 2.1.5;
 - Sonstige Ausgaben für Seminare (z.B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft) einschließlich der Fahrtkosten;
 - Ausgaben für Projekte der Teilnehmenden im Rahmen der pädagogischen Begleitung.

Für die Organisation der pädagogischen Begleitung erhalten die Zentralstellen eine Kostenerstattung nach § 5 des ÜA-Vertrages. Kosten in diesem Kontext gelten als hinreichend erstattet und sind daher nicht Bestandteil der erstattungsfähigen Kosten im Sinne dieser Richtlinien.

- 2.1.5. Der Zuschuss für die pädagogische Begleitung wird entsprechend Ziff. II.2.b. RL-JFD teilweise als Sachleistung gewährt. Die Sachleistung besteht in der Zurverfügungstellung der Bildungszentren des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) für das Seminar zur politischen Bildung (§ 4 Abs. 4 BFDG). In der Sachleistung enthalten sind Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden sowie die Dozentenleistung der Bildungszentren. Für das fünftägige Seminar wird ein Wert von 400,- Euro zugrunde gelegt. Bei einem zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienst errechnet sich die Sachleistung damit monatlich auf 33,- Euro.
- 2.1.6. Für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung werden die notwendigen Fahrtkosten der Freiwilligen zum nächstmöglichen Bildungszentrum erstattet. Das nächstmögliche Bildungszentrum ist jeweils das nächstgelegene, das gleichzeitig über die benötigten freien Kapazitäten verfügt.
- 2.1.7. Die Erstattung der Fahrtkosten nach Ziffer 2.1.6 erfolgt auf Antrag an das BAFzA unter Berücksichtigung des Bundesreisekostengesetzes (Fahrkarte der niedrigsten Beförderungsklasse oder Wegstreckenentschädigung mit 20 Cent je gefahrenem Kilometer - grundsätzlich bis zur Erstattungssumme von 130,- Euro). Sofern nicht das nächstmögliche Bildungszentrum genutzt wird, erfolgt eine Vergleichsberechnung. Darüber hinausgehende Fahrtkosten gehen zu Lasten der Einsatzstelle.
- 2.1.8. Zur Durchführung der weiteren gemäß § 4 BFDG vorgesehenen pädagogischen Begleitung erfolgt eine Auszahlung des Zuschusses. Der Erstattungsbetrag an die Einsatzstelle nach Ziffer 2.1.3 reduziert sich um den Wert der nach 2.1.5 gewährten Sachleistung. Bei einem zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienst beträgt die Geldleistung für Freiwillige bis zum vollendeten 27. Lebensjahr demnach monatlich 100,- Euro.
- 2.1.9. Freiwillige, die bei Dienstbeginn das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen gemäß § 4 Abs. 3 BFDG in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Für diesen Personenkreis ist in der Regel ein Bildungstag / Monat vorzusehen. Hierfür sowie für die sonstige pädagogische Begleitung dieser Freiwilligen in den Einsatzstellen beträgt der monatlich auszuzahlende Zuschuss vom ersten bis zum zwölften BFD-Monat 100,- Euro.

- 2.1.10. Bei einem über zwölf Monate hinausgehenden Bundesfreiwilligendienst beträgt die Geldleistung für alle Freiwilligen ab dem dreizehnten Monat 50,- Euro monatlich.
- 2.1.11. Bei einer über den Zeitraum von fünf Bildungstagen hinausgehenden Nutzung der Bildungszentren erfolgt eine Anpassung des Auszahlungsbetrages nach Ziffern 2.1.8, 2.1.9 und 2.1.10.
- 2.1.12. Die Einsatzstelle hat einen angemessenen Anteil - in Höhe von in der Regel mindestens 10% - der erstattungsfähigen Kosten für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden (entsprechend Ziff. II.4.a. Abs. 2 Satz 3 RL-JFD).
- 2.1.13. Für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf kann der Erstattungsbetrag nach Ziffern 2.1.3 i.V.m. 2.1.8, 2.1.9 und 2.1.10 gemäß Ziff.II.4.a. Abs. 3 der RL-JFD auf entsprechenden Antrag und auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung um bis zu 100,- Euro monatlich aufgestockt werden.

Kriterien für den besonderen Förderbedarf nach den RL-JFD sind in einem gesonderten Kriterienkatalog festgelegt und bekannt gemacht worden. Sie gelten auch für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes.

Grundsätzlich anerkannt wird der besondere Förderbedarf darüber hinaus

- für die pädagogische Begleitung von ausländischen Freiwilligen, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines Incoming-spezifischen pädagogischen Konzepts betreut werden (sog. „Incomer“);
- für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) liegen.

Für die Beantragung des erhöhten Erstattungsbetrages gelten die hierzu veröffentlichten Hinweise sowie das Merkblatt zum Antrag auf besondere Förderung.

2.2. Die Erstattung nach Ziffer 2.1 erfolgt auf der Grundlage der mit dem bzw. der Freiwilligen gemäß § 8 BFDG geschlossenen Vereinbarung sowie der erforderlichen ergänzenden Unterlagen.

2.3. Die Erstattung erfolgt monatlich rückwirkend.

2.4. Für die Auszahlung der Zuwendung nach Ziffer 2.1.13 gelten die Ausführungen im Zuwendungsbescheid.

3. Nachweisführung und Nachweisprüfung

3.1 Alle Belege über die nach Ziffer 2.1 erstattungsfähigen Ausgaben sind mindestens fünf Jahre für eine eventuelle Prüfung durch Beauftragte des Bundes aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

3.2 Die Nachweisführung für die Belege nach Ziffer 2.1 erfolgt durch den jeweiligen Zahlungsempfänger.

3.3 Die Nachweisprüfung erfolgt durch die jeweilige Zentralstelle.

3.4 Für die Nachweisführung und Nachweisprüfung von Maßnahmen nach Ziffer 2.1.13 gelten die Ausführungen im Zuwendungsbescheid.

3.5 Das BAFzA ist zur Prüfung bei den nachweis- und belegführenden Einsatzstellen, den ggf. von diesen gemäß § 6, Abs. 5 BFDG beauftragten Stellen und bei den Zentralstellen berechtigt.

3.6 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

4. Rückforderungen/-zahlungen

Evtl. festgestellte Überzahlungen sind zu erstatten bzw. werden - soweit möglich - mit ausstehenden Zahlungen verrechnet.

5. Mitteilungspflichten

Jede Änderung der zahlungsbegründenden Umstände ist dem BAFzA unverzüglich mitzuteilen. Hierfür ist grundsätzlich die Einsatzstelle verantwortlich (§ 17 Abs. 3 BFDG). Im Falle einer Beauftragung Dritter (beispielsweise einer Zentralstelle) gelten die Regelungen des § 278 BGB analog.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Mai 2019 in Kraft und gelten für Vereinbarungen mit Dienstbeginn ab 1. Mai 2019.

Für Vereinbarungen mit früherem Dienstbeginn gelten die Richtlinien in der Fassung vom 30. Oktober 2014.

Erläuterung der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung gemäß § 17 Abs. 3 BFDG

Gemäß § 17 Abs. 2 BFDG tragen die Einsatzstellen die Kosten der pädagogischen Begleitung. Hierfür erhalten Sie vom Bund gemäß § 17 Abs. 3 BFDG eine Erstattung im Rahmen der mit dem BMF abgestimmten Obergrenzen.

Für die Erstattung der nachfolgenden Positionen sind jeweils die Ausgaben für jede/n einzelnen Freiwillige/n maßgeblich; dementsprechend hat auch die Nachweis- und Belegführung auf die/den einzelnen Freiwillige/n bezogen zu erfolgen; eine eindeutige Zuordnung muss grundsätzlich in jedem Einzelfall möglich sein.

Es ist eine deutliche Abgrenzung zu den fachlichen Anleiter/Innen vorzunehmen.

Falls die pädagogische Fachkraft gleichzeitig Freiwillige im FSJ betreut, ist ferner eine Abgrenzung zu den FSJ-bezogenen Tätigkeiten vorzunehmen. Erstattungsfähig sind lediglich die Ausgaben für die BFD-bezogenen Tätigkeiten.

Nach den Richtlinien zu § 17 des BFDG Nr. 2.1.4 sind **erstattungsfähig**

1. Personalausgaben und Personalgemeinkosten für die evtl. Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft

Hier sind die Personalausgaben für eine pädagogische Fachkraft zur Durchführung der pädagogischen Begleitung aufzulisten.

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages wird – wie im FSJ – davon ausgegangen, dass für 40 Freiwillige eine pädagogische Vollzeitkraft für die pädagogische Begleitung erforderlich ist.

Das Arbeitgeber-Brutto der pädagogischen Fachkraft wird dementsprechend analog zum Freiwilligen Sozialen Jahr für eine Vollzeitstelle durch vierzig Anteile geteilt und dieser Anteil für alle Freiwilligen mit den tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonaten multipliziert. Dies sind die sogenannten Personal-Basiskosten.

Es kann auch bei mehreren vorhandenen Teilzeitstellen höchstens eine Stelle angerechnet werden, wenn das Personal sich einen Arbeitsplatz teilt. Inhaber/innen einer Teilzeitstelle müssen zu einer Vollzeitstelle rechnerisch in Beziehung gesetzt werden. So wird der Grundbetrag bei einer Halbtagskraft zum Beispiel durch zwanzig Anteile geteilt.

Als Beleg gilt hier der Arbeitsvertrag. Besondere Schwerpunkte sind der Stellenanteil und die Tätigkeitsdarstellung als Anlage zum Arbeitsvertrag.

Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation des eingesetzten pädagogischen Personals sowie der ausgewiesenen Mindeststandards zur Sicherung und Weiterentwicklung seiner fachlichen Kompetenzqualität (z.B. Fortbildungen, fachaufsichtliche Begleitung und Beratung, qualitative Evaluation) wird auf die geltende [Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im BFD](#) verwiesen.

Die sog. Personalgemeinkosten können mit 28,1 % (Stand 2019) vom Arbeitnehmer-Brutto angesetzt werden. Der Zuschlagssatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein: Innerer Dienst, Kosten der Leitung, Allgemeine Verwaltung.

Auch hierfür wird der FSJ-Schlüssel analog zugrunde gelegt und der entsprechende Anteil mit den tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonaten multipliziert.

Folgende Aufgabenanteile können in die erstattungsfähigen Ausgaben einbezogen werden:

- Konzeption, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Seminaren und Bildungstagen (außer Seminare zur politischen Bildung);
- Inhaltlich-pädagogische individuelle Begleitung, Beratung und Betreuung der aktiven Freiwilligen
- Qualitätsentwicklung (in der konkreten Seminararbeit)
- Krisenintervention bei den Freiwilligen
- Erarbeitung von Informationsmaterial für die Freiwilligen

2. Sachkosten für den Arbeitsplatz einer pädagogischen Fachkraft

Die Sachkosten umfassen Ausgaben für Telefon, Porto, Büromaterial, Arbeitsraum etc.

Wenn der Nachweis dieser Einzelpositionen im Einzelfall mit erheblichem Aufwand verbunden ist, kann zur Vereinfachung mit entsprechender Begründung auf die jeweils gültige Sachkostenpauschale zurückgegriffen werden (die Sachkostenpauschale wird seitens des Bundesministeriums der Finanzen regelmäßig aktualisiert und über die zuständigen Zentralstellen bekannt gegeben). Dabei kann auch bei mehreren vorhandenen Teilzeitstellen höchstens nur eine Sachkostenpauschale berücksichtigt werden, wenn ein Arbeitsplatz auf mehrere Stelleninhaber/innen aufgeteilt ist.

Mit dem Ansatz der Pauschale sind alle Ausgaben für die Ausstattung eines durchschnittlich normalen Büroarbeitsplatzes abgegolten. Die Pauschale umfasst dabei die Raumkosten, laufende Sachkosten für Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Kosten für Informationstechnik, Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung.

Bei Zugrundelegung des FSJ-Schlüssels erfolgt auch für die Sachkostenpauschale die entsprechende anteilige Berücksichtigung für die tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonate.

3. Ausgaben in angemessenem Umfang für pädagogische Fortbildung einschließlich Reisekosten, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen

Hierzu gehören die notwendigen Seminargebühren, Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, und Sachkosten für die Teilnahme an der Fortbildung. Für die Reisekostenabrechnung gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes analog; d.h. anrechnungsfähig sind Fahrtkosten 2. Klasse Bahn bzw. kleine Wegstreckenentschädigung von grundsätzlich bis zu 130,- Euro.

Die entsprechenden Kosten werden für eine Vollzeitstelle für ein Kalenderjahr zusammengefasst. Dabei kann auch bei mehreren vorhandenen Stellen höchstens nur ein/e Mitarbeiter/in angerechnet werden, wenn die Stelleninhaber/innen sich einen Arbeitsplatz teilen.

Die Summe wird durch vierzig (Anteile) geteilt und dieses Ergebnis wird nochmals durch zwölf (Monate) geteilt. Das Ergebnis wird mit den tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonaten multipliziert.

Inhaber/innen einer Teilzeitstelle sind zu einer Vollzeitstelle rechnerisch in Beziehung zu setzen.

4. Vernetzungstreffen und Anleiter/innen-Konferenzen im Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung einschließlich Reisekosten

Hier können in angemessenem Umfang Ausgaben für die pädagogische Fachkraft für Treffen mit den Anleiterinnen und Anleitern angesetzt werden, die vorrangig die pädagogische Begleitung der Freiwilligen thematisieren und unabhängig sind von sonstigen Fachtagungen oder Fortbildungen.

Die entsprechenden Kosten werden für eine Vollzeitstelle für ein Kalenderjahr zusammengefasst. Dabei kann auch bei mehreren vorhandenen Stellen höchstens nur ein/e Mitarbeiter/in angerechnet werden, wenn die Stelleninhaber/innen sich einen Arbeitsplatz teilen.

Für die Berechnung wird der FSJ-Schlüssel analog zugrunde gelegt und der entsprechende Anteil mit den tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonaten multipliziert.

5. Honorarmittel für Aufträge im Rahmen der pädagogischen Begleitung mit Ausnahme des Seminars zur politischen Bildung

Im Rahmen des Festbetrages sind hier die Ausgaben für den Arbeitsaufwand von Honorarkräften für die Unterrichtsvorbereitung, Durchführung und fachliche Betreuung der Freiwilligen während einer Bildungsveranstaltung erstattungsfähig. Entsprechend dem Besserstellungsverbot ist hier in der Regel die Anlehnung an Honorarverordnungen öffentlicher Auftraggeber/innen (Bund oder Volkshochschulen/Universitäten) statthaft.

Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes vergleichbar ist, sind marktübliche Preise erstattungsfähig, die durch eine Markterkundung – in der Regel durch Einholung von drei Angeboten – ermittelt werden. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen.

Grundsätzlich werden die Ausgaben analog zur Größe einer Seminargruppe von fünfzehn bis fünfundzwanzig Personen nur entsprechend anteilig (also im Korridor 1 : 15 – 25) akzeptiert.

Honorarverträge sind schriftlich zu vereinbaren.

6. Sonstige Ausgaben für Seminare

a) Seminargebühren

Hierunter fallen alle Ausgaben zur eigenständigen Durchführung von Seminar- und Bildungstagen, die an externe Anbieter (hierzu gehören auch kostenpflichtige Seminare an den Bildungszentren) vergeben werden oder für die Honorarkräfte eingesetzt werden. Die Ausgaben sind individuell für jede/n Freiwillige/n nachzuweisen.

Teilnahmelisten mit den Unterschriften der Freiwilligen selbst sind unverzichtbarer Bestandteil der Nachweispflicht. Eine Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmenden durch Unterschrift einer Seminarleitung ist hier nicht ausreichend.

Seminar- oder Bildungstage sind auch im Ausland möglich, wenn diese im pädagogischen Konzept dargestellt sind und von einem anerkannten Veranstalter der Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

b) Raummiete*

c) Sachkosten für den Unterricht*

Hierzu zählen Ausgaben für Miete von Medien und/oder notwendigen Arbeitsmaterialien, für Fotokopien, Papier, Stifte etc.;

nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten für den Erwerb von Fachbüchern oder die Anschaffung von bspw. Schutzkleidung oder Gerätschaften für den weiteren Diensteinsatz.

d) Evtl. Exkursionsmittel und / oder Eintrittsgelder der Teilnehmenden, die im Rahmen des pädagogischen Konzepts gerechtfertigt sind.

e) Fahrtkosten/Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Die Berücksichtigung der notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie der Verpflegungskosten* während einer Teilnahme an Seminar- oder Bildungstagen erfolgt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz.

Für Freiwillige sind hier die Fahrtkosten der 2. Klasse Bahn oder die sog. kleine Wegstreckenentschädigung (bis zu 130 Euro) anrechnungsfähig. Im Fall der Seminare durchführung im Ausland sind Kosten nur bis zur deutschen Grenze bzw. bis zum Flughafen erstattungsfähig.

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten der Freiwilligen (vorab) von der Einsatzstelle zu übernehmen.

7. Ausgaben für Projekte der Teilnehmenden im Rahmen der pädagogischen Begleitung

Hier können in angemessenem Umfang Ausgaben für Projekte der Bundesfreiwilligen abgerechnet werden, die im Rahmen der pädagogischen Begleitung in den Einsatzstellen oder – in Absprache mit den Dozent/innen – im Rahmen des Besuchs von aufeinanderfolgenden Seminarmodulen an den Bildungszentren durchgeführt werden.

8. Sonstige Ausgaben

Einzelfallbezogen sind in der Auflistung der Kosten für die pädagogische Begleitung auch bei Nichtteilnahme von Freiwilligen entstandene Kosten anrechenbar.

Hier gelten folgende Regeln:

a) Anrechnung bei **Mutterschutz** einer Freiwilligen im BFD

Die Ausgaben für die pädagogische Begleitung werden regelmäßig nicht wegen des Mutterschutzes einer Freiwilligen in vollem Umfang reduziert, sondern bestehen fort. Daher ist es gerechtfertigt, die Erstattung der pädagogischen Begleitung unverändert für die Zeit des Mutterschutzes (so lange die Vereinbarung besteht) fortzusetzen.

Erstattet werden kann nur, was an zulässigen Ausgaben tatsächlich entstanden ist und nicht bereits von Dritten finanziert wird.

*) Die Ausgaben werden entsprechend der Größe einer Seminargruppe von fünfzehn bis fünfundzwanzig Personen nur anteilig (Korridor 1 : 15 – 25) berücksichtigt.

Für eine Prüfung ist die Bescheinigung über die Mutterschutzzeit bzw. ein Nachweis über Erstattungsleistungen der Krankenkasse (U2-Verfahren) vorzuhalten.

b) Anrechnung bei **Krankheit** von Freiwilligen im BFD

Die Ausgaben für die pädagogische Begleitung werden regelmäßig nicht wegen einer längerfristigen Erkrankung von Freiwilligen in vollem Umfang reduziert, sondern bestehen fort. Daher ist es gerechtfertigt, die Bezuschussung der pädagogischen Begleitung unverändert für die Zeit der Krankheit (solange eine Vereinbarung besteht/aufrechterhalten wird) fortzusetzen.

Erstattet werden kann nur, was an zulässigen Ausgaben tatsächlich entstanden ist und nicht bereits von Dritten finanziert wird.

Für eine Prüfung sind die Vereinbarung sowie die Krankmeldung der/des Freiwilligen vorzuhalten.

c) **Stornokosten**

Bei kurzfristiger entschuldigter Erkrankung von Freiwilligen und dadurch bedingter Nichtteilnahme an Seminaren bzw. Bildungstagen sind ggf. anfallende Stornokosten anrechenbar.

Ebenso sind bei kurzfristiger Kündigung oder Auflösung der Vereinbarung ggf. anfallende Stornokosten anrechenbar.

Die nicht mehr zeitgerecht mögliche Kündigung einer Bildungsmaßnahme ist nachzuweisen.

Andere Fallgestaltungen sind einzelfallbezogen mit dem BAFzA abzustimmen.

d) **Alleinerziehende**

Bei alleinerziehenden Freiwilligen können im begründeten Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit dem Fachreferat 302 im Bundesamt die notwendigen Kinderbetreuungskosten, die während einer Teilnahme an Seminaren oder Bildungstagen anfallen, berücksichtigt werden.

9. Null Seminartage

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen hat grundsätzlich die Rückzahlung des gesamten Zuschusses zur pädagogischen Begleitung zu erfolgen, wenn festgestellt wird, dass ein/e Freiwillige/r an null Seminartagen teilgenommen hat.

Ausnahmsweise können die Personalausgaben der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte mit Anwendung eines Schlüssels ab 1:40 (bei besonderer Förderung ist ein Schlüssel von 1:20 zulässig) sowie die prozentual für die Dienstzeit anfallenden Sachkosten berücksichtigt werden, wenn die Vereinbarung innerhalb der ersten drei Monate vorzeitig beendet wird **und** nachweisbar vorbereitende Maßnahmen in Form einer Einladung/Einbuchung für ein Seminar tatsächlich erfolgt sind.

10. Nicht erstattungsfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind als beispielhafte Aufzählung nicht erstattungsfähig:

- Investitionskosten über die Sachkostenpauschale des BMF hinaus
- Kosten für die Anleitung der Freiwilligen in der Einsatzstelle
- Verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung
- Verwaltungspersonal für Personalbuchhaltung der Freiwilligen
- Verwaltungspersonal für Krankmeldungen und sonstige Verwaltungsleistungen (z.B. Vertragsabschluss)
- Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs-/Auswahlverfahren
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kostenerstattung nach § 17 Abs. 3 BFDG ist grundsätzlich strikt abzugrenzen von einer evtl. Kostenerstattung im Rahmen eines ÜA-Vertrages gemäß § 16 BFDG!